

Symposium Notenkopieren
27.11.2010 in Regensburg
Andreas Horber, Bayerischer Blasmusikverband und Referat Laienmusik im
Bayerischen Musikrat

Der überwiegende Anteil der bayerischen Blaskapellen achtet das Urheberrecht im Bezug auf Notenkopieren, da alle an einem gedeihlichen Miteinander zwischen Komponisten, Verlagen und Orchestern interessiert sind.

Allerdings fehlen praxisorientierte Ausnahmen für die Vereine, die zwar oft von den Verlagen mit mündlichen Zusagen praktiziert werden, jedoch i.d.R. nicht schriftlich bestätigt werden.

Die Erlaubnis für Notenkopien wäre in folgenden Bereichen dringend notwendig:

- Vergrößerungen (z.B. von Marschmusikausgaben für Konzerte)
- Verkleinerungen (z.B. für die Nutzung im Marschheft)
- Kopien, um Notenausgaben „musiziergerecht“ zu machen, d.h. damit der Seitenwechsel an einer für die Spieler akzeptablen Stelle ist.
- Einzelne Kopien bei zusätzlichem Bedarf (z.B. 3x 1. Klarinette enthalten, jedoch 4x 1. Klarinette besetzt).
- Einzelne Kopien für das Archiv, so dass immer noch mind. 1 Stimme vorrätig ist (z.B. bei Verlust oder wenn kein Musiker mit dieser Stimme anwesend ist)
- Kopien für Konzertaufführungen bei denen zahlreiche Einzeichnungen notwendig sind. Diese Noten können anschließend nicht mehr verwendet werden.

Für die o.g. Fälle sind Ausnahmen notwendig, da es auch nicht im wirtschaftlichen Interesse des Verlages bzw. des Komponisten sein kann, dass einzelne Stimmen bestellt, versandt und ggf. berechnet werden müssen.

Durch die hohen Strafandrohungen der VG Musikedition sind die bayerischen Musikkapellen stark verunsichert und sehr an einer finanzierbaren, praktikablen Lösung interessiert, die Rechtssicherheit für die Vereinsverantwortlichen bietet. Dies könnten sein:

- Schriftliche Kopiererlaubnisse durch die Verlage
Das wäre - in überschaubarem Ausmaß - sowohl für die Verlage als auch die Vereine eine praktikable Lösung.
- Käufliche zu erwerbende Kopiermarken, die auf den Kopien angebracht werden
Es wäre zu prüfen, ob Aufwand und Ertrag in sinnvollem Verhältnis stehen.
- Rahmenvertrag mit der VG Musikedition
Die Option würde Rechtssicherheit schaffen. Jedoch werden die ehrenamtlich geführten Musikvereine immer mehr zur Kasse gebeten, so dass sich auf Dauer Veranstaltungen nicht mehr finanzieren lassen (Notenkauf / Saalmiete / GEMA / VG Musikedition / Versicherung / evtl. noch Rückstellungen für Anwaltskosten wg. Namensschutz o.ä.)
- Deutlich erhöhte Stimmenanzahl bei den Notenausgaben
Gerade diese Option wäre für die Kapellen interessant, da damit die kosten- und zeitintensive Tätigkeit des Kopierens wegfallen würde.

Es gibt „tradierte“ Verhaltensformen, die von den Verlagen auch forciert werden, in dem sie telefonisch offensiv Orchestervertreter auffordern, doch selbst die benötigten Duplikate zu machen. Eine häufig gehörte Aussage von Verlagsvertretern ist: „Im Grunde reicht es, wenn der Verein die Originalnoten käuflich erworben hat. Dann dürfen Sie auch Archivkopien, Duplikate etc. per Kopie erstellen.

Oft ist es auch so, dass Verlage auf Anforderung kopierte Stimmen versenden, die keinen Vermerk „Verlagskopie“ tragen und damit den Verein zusätzlich in Nachweisschwierigkeiten bringen.

Da sich aber trotz monatelanger Versuche des Bayerischen Blasmusikverbandes bei keinem einzigen Verlag offizielle, praktikable Lösungen abzeichnen, fordern viele Vereine eine Änderung des Urheberrechts. Entsprechende Anträge sind bereits im bayerischen Landtag eingereicht.

Darüber hinaus fordern viele Vereinsverantwortliche, die enttäuscht über die Blockadehaltung der Verlage sind, einen temporären Boykott der Verlage und die Einführung einer internet-basierten Notenbörse, um sich über diesen Weg die zusätzlichen Kosten bei rechtstreuem Verhalten refinanzieren zu können. Gerade dies wäre aber für alle drei beteiligten Parteien (Orchester, Verlage, Komponisten) von großem Schaden.